



## **Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Heilshoop**

### **1. Allgemeine Angaben**

#### **1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde**

|                                 |                                                                                            |
|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name der Gemeinde:              | Heilshoop                                                                                  |
| Amtlicher Gemeindeschlüssel:    | 01062032                                                                                   |
| Vollständiger Name der Behörde: | Amt Nordstormarn                                                                           |
| Straße:                         | Am Schiefen Kamp                                                                           |
| Hausnummer:                     | 10                                                                                         |
| PLZ:                            | 23858                                                                                      |
| Ort:                            | Reinfeld                                                                                   |
| E-Mail:                         | <a href="mailto:bauleitplanung@amt-nordstormarn.de">bauleitplanung@amt-nordstormarn.de</a> |
| Internet-Adresse:               | <a href="http://www.amt-nordstormarn.de">www.amt-nordstormarn.de</a>                       |

#### **1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird**

Die Gemeinde Heilshoop liegt im Norden des Kreises Stormarn. Sie gehört zum Amt Nordstormarn und wird von dem ebenfalls dem Amt Nordstormarn angehörenden Gemeinden Badendorf im Südosten, Zarpen im Süden und Südwesten, Rehhorst im Westen und Mönkhagen im Norden begrenzt. Im Osten grenzt der auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck liegende Standortübungsplatz Lübeck/Wüstenei an.

Neben dem Siedlungskern Heilshoop existieren in der Gemeinde verschiedene landwirtschaftliche Höfe und Streusiedlungen, z.B. Freiweide, Neumühlen und Hauberg. Das Gemeindegebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 8,5 km<sup>2</sup>. Der überwiegende Flächenanteil wird landwirtschaftlich genutzt.

Östlich der Gemeinde verläuft eine der wichtigsten Hauptverkehrsstraßen der Region, die Bundesautobahn A 20. Eine weitere überörtliche Straße ist die Landesstraße L 71, die die Gemeinde durchquert und als Verbindung über Reinfeld (Holstein) zur Bundesstraße B 75 und zur Bundesautobahn A 1 im Süden und nach Norden zur Bundesautobahn A 20 führt.

Durch das Gemeindegebiet verlaufen zwei 110 kV-Freileitungen. Diese durchschneiden das Gemeindegebiet in Ost-West-Richtung im Norden und in Nordwest-Südost-Richtung. Hauptverkehrsstraße, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird, ist die Bundesautobahn A 20.

Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und andere Lärmquellen sind nicht vorhanden.

#### **1.3 Rechtlicher Hintergrund**

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

## 1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind in Anlage 1 (Auszug aus Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung) angeführt.

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind ab

|                                                |   |
|------------------------------------------------|---|
| 55 dB(A) $L_{DEN}$ von Hauptverkehrsstraßen:   | 0 |
| 50 dB(A) $L_{Night}$ von Hauptverkehrsstraßen: | 0 |

### 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Im Rahmen der Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind keine Personen ganztägig oder in der Nacht vom Umgebungslärm betroffen.

### 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Gemäß der Lärmkartierung bestehen keine Lärmprobleme im bebauten Bereich der Gemeinde Heilshoop.  
Belastet sind die unbebauten Flächen beidseitig der Bundesautobahn A 20. Für das Grundstück Hauberg 7 ganztägige Fassadenpegel bis 63 dB(A) ermittelt worden.

Es wird befürchtet, dass das Verkehrsaufkommen und damit auch der Verkehrslärm mit dem angestrebten Ausbau der Bundesautobahn A 20 weiter ansteigen werden. Dann ist nicht auszuschließen, dass auch die Wohnbebauung im Bereich Hauberg belastet werden wird.

## 3. Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

| Ifd. Nr. | Maßnahmenart                                                   | Erläuterungen (Wo, Was)                                                |
|----------|----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| 1.       | <b>Maßnahmen an der Quelle</b><br>Änderung des Emissionspegels | lärmmindernde Straßenoberfläche auf der Bundesautobahn A 20 (Bau 2009) |
| 2.       | <b>Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg</b><br>Lärmschutzwände    | Lärmschutzwand im Bereich Hauberg 7 (Bau 2009)                         |

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

| Ifd. Nr. | Maßnahmenart                                                                | Erläuterungen (Wo, Was)                                                                                                                                                             |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.       | <b>Maßnahmen an der Quelle</b><br>Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung | Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesautobahn A 20 auf 100 km/h im Bereich Hauberg                                                                        |
| 2.       | <b>Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg</b><br>Lärmschutzwände                 | Überprüfung und Verlängerung der bestehenden Lärmschutzanlage an der Bundesautobahn A 20 im Bereich Hauberg                                                                         |
| 3.       | Schalldämmung an Gebäuden                                                   | Umsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden und Grundstücken                                                                                                     |
| 4.       | <b>Städtebauliche Planung</b><br>Flächennutzungsplanung                     | Berücksichtigung der Lärmemissionen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch Regelungen zu Abstandsflächen, Grundrissgestaltung, aktive und passive Schallschutzmaßnahmen usw. |
| 5.       | Lärmschutzbereiche – ruhiges Gebiet                                         | Überprüfung von Maßnahmen der Freiraumgestaltung<br>Vermeidung von Siedlungserweiterungen                                                                                           |

#### Erläuterungen des erwarteten Nutzens

Es wird erwartet, dass mit der Umsetzung der Maßnahmen die Lärmbelastung und die Anzahl der betroffenen Personen dauerhaft reduziert und neuen Betroffenen vorgebeugt werden.

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Gemeinde Heilshoop hat keine langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm.

Eine langfristige Reduzierung der Lärmbelastung wird nur durch die Zusammenfassung mehrerer der in 3.2 angeführten Maßnahmen zu sogenannten Maßnahmenbündeln möglich sein. Die Gemeinde Heilshoop erwartet von der Straßenbaulastträgerin die Verbesserung des aktiven Schallschutzes und eine Geschwindigkeitsreduzierung.

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Es wird folgendes ruhige Gebiete festgesetzt:

| Name des ruhigen Gebiets                                        | Art des ruhigen Gebiets        | Schutzmaßnahmen                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| Moorteich<br>(Gemarkung Heilshoop, Flur 3, Flurstücke 8 und 34) | Gewässer<br>Naherholungsfläche | Überprüfung von Maßnahmen der Freiraumgestaltung<br>Vermeidung von Siedlungserweiterungen |

Das Gebiet ist in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellt.

### **3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

Im Rahmen der Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind bereits aktuell keine Personen ganztägig oder in der Nacht vom Umgebungslärm betroffen.

## **4. Mitwirkung der Öffentlichkeit**

### **4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung**

*Die Angaben werden nach der Beteiligung ergänzt.*

### **4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung**

Die öffentliche Mitwirkung findet (fand) wie folgt statt:

- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit
- Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes inkl. Veröffentlichung im Internet mit Möglichkeit zur Stellungnahme
- Beteiligung/Ansprache verschiedener Interessenträger

### **4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben**

*Die Angaben werden nach der Beteiligung ergänzt (Bürger/innen, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Naturschutzverbände, andere Interessenträger)*

### **4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

*Die Angaben, ob*

- *im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind,*
- *die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden,*
- *der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde,*

*werden nach der Beteiligung ergänzt.*

*Die Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde, wird nach der Beteiligung ergänzt.*

### **4.5 Dokumentation**

*Die zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse wird nach deren Durchführung ergänzt.*

## **5. Evaluierung des Aktionsplans**

### **5.1 Überprüfung der Umsetzung**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de) veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

## 5.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Es sind keine Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen.

## 6. Inkrafttreten des Aktionsplans

### 6.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am: *Das Datum der öffentlichen Bekanntmachung wird später ergänzt.*

### 6.2 Link zum Aktionsplan im Internet

[www.amt-nordstormarn.de](http://www.amt-nordstormarn.de)

Heilshoop, den .....

---

(Dagmar Stolten)  
Bürgermeisterin

Anlage 1: Auszug aus Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung  
Anlage 2: Ruhiges Gebiet Lageplan

# Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie enthält selbst keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Diese sind im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

| Geltungsbereich                             | Grenzwerte für <b>Neubau</b> oder <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>1</sup> |             | Auslösewerte für die <b>Lärm-sanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>2</sup> sowie an Schienenwegen des Bundes <sup>3</sup> |             | Richtwerte für <b>straßenverkehrs-rechtliche Lärm-schutzmaßnahmen</b> <sup>4</sup> |             | Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von <b>industriellen Anlagen</b> <sup>5</sup> |                           |
|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
|                                             | Tag dB(A)                                                                                                                | Nacht dB(A) | Tag dB(A)                                                                                                                               | Nacht dB(A) | Tag dB(A)                                                                          | Nacht dB(A) | Tag dB(A)                                                                          | Nacht dB(A)               |
| Krankenhäuser, Schulen                      | 57                                                                                                                       | 47          | 64                                                                                                                                      | 54          | 70                                                                                 | 60          | 45<br>(für Krankenhäuser)                                                          | 35<br>(für Krankenhäuser) |
| Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA) | 59                                                                                                                       | 49          | 64                                                                                                                                      | 54          | 70                                                                                 | 60          | 50 (WR)<br>55 (WA)                                                                 | 35 (WR)<br>40 (WA)        |
| Dorf-/Kern-/Mischgebiet                     | 64                                                                                                                       | 54          | 66                                                                                                                                      | 56          | 72                                                                                 | 67          | 60                                                                                 | 45                        |
| Urbanes Gebiet                              | 64                                                                                                                       | 54          | -                                                                                                                                       | -           | -                                                                                  | -           | 63                                                                                 | 45                        |
| Gewerbegebiet                               | 69                                                                                                                       | 59          | 72                                                                                                                                      | 62          | 75                                                                                 | 65          | 65                                                                                 | 50                        |

Für die **städtebauliche Planung** werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der **DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“** herangezogen<sup>6</sup>.

| Geltungsbereich                                                              | Orientierungswert tags<br>dB(A) | Orientierungswert nachts<br>dB(A) <sup>7</sup> |
|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------|
| Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete                   | 50                              | 40 bzw. 35                                     |
| Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete           | 55                              | 45 bzw. 40                                     |
| Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen                                   | 55                              | 55                                             |
| Besondere Wohngebiete                                                        | 60                              | 45 bzw. 40                                     |
| Dorfgebiete, Mischgebiete                                                    | 60                              | 50 bzw. 45                                     |
| Kerngebiete, Gewerbegebiete                                                  | 65                              | 55 bzw. 50                                     |
| sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart |                                 |                                                |

<sup>1</sup> Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>2</sup> Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>3</sup> Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

<sup>4</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>5</sup> Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

<sup>6</sup> DIN 18005-1 (Juli 2002): Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beiblatt 1 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

<sup>7</sup> Bei zwei angegebenen Werten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie Geräusche vergleichbarer öffentlicher Betriebe gelten.

## Gebietsbeschreibung Ruhiges Gebiet

Moorteich  
(Gemarkung Heilshoop, Flur 3, Flurstücke 8 und 34)

Lageplan (nicht maßstabsgerecht)

